

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

I-14 U 61/20
6 O 237/19
LG Mönchengladbach



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF HINWEISBESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

gegen Santander Consumer Bank AG

I.

Mit Rücksicht auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 498/19, WM 2020, 2321 – 2325 und XI ZR 525/19, juris sowie vom 10. November 2020 – XI ZR 426/19, juris und den sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen hat der Senat Veranlassung, die Parteien auf folgendes hinzuweisen:

- 1) Der in der Widerrufsinformation erfolgte Verweis der Beklagten auf § 492 Abs. 2 BGB in Kombination mit der beispielhaften Aufzählung von Pflichtangaben ist mit Rücksicht auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 26. März 2020 (C-66/99, WM 2020, 688) und des Bundesgerichtshofs vom 27. Oktober 2020 (XI ZR 498/19, juris Rn. 13 ff.) in Verbraucherkreditverträgen als nicht klar und verständlich im Sinne von Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB anzusehen.
- 2) Auf eine Gesetzlichkeitsfiktion kann sich die Beklagte im Streitfall nicht berufen, da die Widerrufsbelehrung nicht dem gesetzlichen Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB entspricht. Zum einen ergibt sich dies daraus, dass in der Widerrufsinformation bei den Hinweisen zu weiteren Verträgen neben einem verbundenen (Kauf-)Vertrag noch weitere, im Einzelfall nicht abgeschlossene (Versicherungs-)Verträge aufgeführt werden (vgl. hierzu: BGH, XI ZR 498/19, juris Rn. 17 ff.). Eine weitere gravierende Abweichung - und hierdurch unterscheidet sich die vorliegende Fallkonstellation von den den vorgenannten BGH-Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalten - besteht darin, dass der Text

der Widerrufsbelehrung durch den Satz „Wenn dem Darlehensnehmer für den weiteren Vertrag ein Rückgaberecht anstelle eines Widerrufsrechts eingeräumt wurde, steht die Rückgabe im Folgenden dem Widerruf gleich“ ergänzt wurde, der in den Gestaltungshinweisen 2 a, 5a, 5b, 5c, 5f zu dem Muster in Anlage 7 Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB nicht enthalten ist. Die Gesetzlichkeitsfiktion soll aber nur eintreten, wenn der Darlehensgeber das Muster richtig ausfüllt und wie für den betreffenden Vertrag vorgegeben verwendet (vgl. BT-Drucks. 17/1394, S. 22, linke Spalte). Dies ist hier nicht erfolgt.

3) Angesichts der Vielzahl der Abweichungen vom Mustertext kommt im Streitfall anders als in den vom Bundesgerichtshof entschiedenen vorzitierten Fällen auch keine rechtsmissbräuchliche Berufung des Klägers auf den fehlenden Musterschutz in Betracht.

Das Widerrufsrecht des Klägers war damit bei dessen Ausübung am 1. Februar 2019 noch nicht verfristet.

4) Ausgehend von einem wirksamen Widerruf des Klägers wird der Senat über die Rückabwicklung des widerrufenen Darlehensvertrags und der verbundenen Verträge zu entscheiden haben. Insoweit gilt auf der Grundlage des derzeitigen Sachstandes folgendes:

a) Der Berufungsantrag zu 1) ist begründet, da der Kläger der Beklagten aufgrund des wirksamen Widerrufs keine Zins- und Tilgungsraten mehr schuldet.